

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 3/12 B

L 12 EG 16/11 (Bayerisches LSG)
S 4 EG 59/09 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.12.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld wegen der Betreuung ihres am 2009 geborenen Kindes E. verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und eines Verfahrensmangels (*Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG*) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält es für eine in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftige und klärungsfähige sowie über den Einzelfall hinaus bedeutsame Rechtsfrage, "von welchem Einkommen bei gemeinsamer Veranlagung der Eheleute bei selbstständiger Tätigkeit des Elterngeldberechtigten auszugehen ist, wenn die gesamte auf das Ehepaar entfallende Steuer durch Lohnabzug vom anderen Ehegatten erbracht worden ist". Zwar hat die Klägerin die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht nur behauptet, sondern dazu eine nähere Begründung gegeben. Diese Begründung ist indes nicht ausreichend. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage zu verneinen, wenn diese bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*).



- 5 Insoweit hat die Klägerin zutreffend erkannt, dass sich der erkennende Senat mit der angesprochenen rechtlichen Problematik bereits befasst und ausgeführt hat, dass im Rahmen des § 2 Abs 9 S 1 und 4 BEEG bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten der auf den zu berücksichtigenden Gewinn des selbstständig tätigen Ehegatten entfallende Anteil an den gesamten Steuern proportional nach den Einkünften der Ehegatten zu errechnen ist (*BSG Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 1/10 R - juris RdNr 31*). Die Klägerin ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass diese Aussage des erkennenden Senats in einem sog obiter dictum getroffen worden ist, sodass für die dortigen Beteiligten eine Bindung iS des § 170 Abs 5 SGG nicht eingetreten ist. Unabhängig davon hat indes eine solche Äußerung des zuständigen Revisionssenats ein erhebliches Gewicht. Die Klägerin hätte sich daher zunächst mit den Argumenten des erkennenden Senats kritisch auseinandersetzen müssen, um einen - weiteren - Klärungsbedarf darzulegen. Dies hat sie jedoch ebenso unterlassen wie eine Auseinandersetzung mit dem entscheidend die hier aufgeworfene Rechtsfrage beleuchtenden Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27.4.2010 (*L 13 EG 55/09 - juris*) sowie mit der Anmerkung von Dau (*jurisPR-SozR 14/2010*).
- 6 Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel rügt, dass das LSG sich mit den Argumenten in der Berufungsbegründung nicht auseinandergesetzt habe, handelt es sich sachlich um eine Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG). § 62 SGG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*). Die Vorschrift soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE, aaO*), zB wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht existent behandelt (*vgl BVerfGE 22, 267, 274*), oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (*BVerfGE 86, 133, 146*). Art 103 Abs 1 GG schützt indes nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (*BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98*).
- 7 Den sich daraus ergebenden Anforderungen ist die Beschwerdebegründung nicht gerecht geworden. Mit der lediglich pauschal angebrachten Behauptung, das LSG habe sich mit den Argumenten der Berufungsbegründung nicht auseinandergesetzt, ist eine Verletzung des § 62 SGG schon im Ansatz nicht dargestellt.



- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)